

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



Schutz der

- *Persönlichkeitsrechte*
- *Informationsfreiheit*

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
Der Präsident
Herrn
Carsten Butenschön
Littenstraße 10
10179 Berlin

Datum: 12. April 2018

Bearbeiter/in: Frau Rensch

Telefon: 033203 356-62

Telefax: 033203 356-49

Geschäftszeichen: Re/034/18/0200

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

- Ihr Schreiben vom 5. April 2018

Sehr geehrter Herr Butenschön,

Sie erfragen, ob wir die Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht teilen, wonach eine achtköpfige Steuerberatungskanzlei in der Regel keinen Datenschutzbeauftragten bestellen muss.

Grundsätzlich gilt, dass eine Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten sich sowohl aus der DS-GVO als auch aus dem neuen ab dem 25. Mai 2018 geltenden Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-Neu) ergeben kann.

Pflicht zur Benennung nach der DS-GVO

Nach Art. 37 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO ist auf jeden Fall ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn

- die Kerntätigkeit des Verantwortlichen
- in der umfangreichen Verarbeitung
- besonders sensibler Daten (Artikel 9, 10 DS-GVO)

besteht.

Zu den besonders sensiblen Daten gehören die im Artikel 9 benannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten – wozu insbesondere auch Gesundheitsdaten i. S. d. Artikel 4 Nr. 15 DS-GVO zählen – sowie gemäß Artikel 10 personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.

Die Kerntätigkeit ist die Haupttätigkeit eines Unternehmens, die es untrennbar prägt. Danach gehören zu den Kerntätigkeiten alle Vorgänge, die fester Bestandteil der Haupttätigkeit des Verantwortlichen sind.

Ob eine Verarbeitung als umfangreich zu klassifizieren ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ausschlaggebend ist die Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten, ob eine Verarbeitung auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene erfolgt (geografischer Aspekt), die Anzahl der betroffenen Personen (absolute Zahl oder in Prozent zur relevanten Bezugsgröße) und die Dauer der Verarbeitung (zeitlicher Aspekt). Sind mehrere Faktoren hoch, so kann dies für eine umfangreiche Verarbeitung sprechen. Hierbei ist auch Erwägungsgrund 91 zu beachten, wonach eine Verarbeitung von Patienten- oder Mandantendaten durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs oder einen Rechtsanwalt regelmäßig keine die Benennungspflicht auslösende umfangreiche Datenverarbeitung darstellt. Anders verhält es sich hingegen, wenn die Kanzlei eine hohe, über das für vergleichbare Kanzleien übliche Maß deutlich hinaus gehende Menge an personenbezogenen Daten verarbeitet.

Pflicht zur Benennung nach dem BDSG-Neu

Die EU-Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit, die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten zu erweitern. Der deutsche Gesetzgeber hat diesen Regelungsspielraum genutzt. Gemäß § 38 BDSG-Neu hat der Verantwortliche ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO auch in den folgenden Fällen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen:

- Es sind in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.

Unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn

- Verarbeitungen vorgenommen werden, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO unterliegen,

oder

- personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet werden.

Bezogen auf Ihr Beispiel einer achtköpfigen Steuerberatungskanzlei sind mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten weniger als zehn Personen beschäftigt, womit allein aufgrund der Anzahl der Personen keine Benennungspflicht nach dem BDSG-Neu besteht. In der Regel liegt auch keine umfangreiche Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten vor, womit sowohl nach der DS-GVO als auch nach dem BDSG-Neu keine Benennungspflicht anzunehmen ist. Bei atypischen Fällen könnte etwas anderes gelten.

Auch wer gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, ist gleichwohl verpflichtet, die Vorgaben der DS-GVO und des BDSG-Neu zu beachten und einzuhalten.

Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die sog. Art. 29-Datenschutzgruppe (ein unabhängiges Beratungsgremium der Europäischen Kommission in Fragen des Datenschutzes) mittlerweile diverse Guidelines (Leitlinien) zur DS-GVO veröffentlicht hat. Zum Thema Datenschutzbeauftragte weisen wir insbesondere auf die Leitlinien WP 243 hin. Ergänzend zu den Guidelines haben die unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und

der Länder gemeinsame Kurzpapiere abgestimmt und veröffentlicht. Zum Datenschutzbeauftragten gibt es das Kurzpapier Nummer 12. Alle Dokumente sind auf unserer Webseite unter

<http://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.477272.de>

abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Rensch